



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 1. Dezember 1964

Nr. 2/1964

## I. Staatsgesetze

### II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

## III. Bekanntmachungen

## IV. Kirchliche Organe

## V. Personalmeldungen

## VI. Mitteilungen

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 20. November 1964

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 – Amtsblatt der Vereinigten Kirche S. 14 – gilt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

#### § 1

Die Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck führen die Amtsbezeichnung „Pastor“.

#### § 2

(1) Der § 2 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. November 1955 – Kirchl. Amtsbl. S. 17 – tritt insoweit außer Kraft, als er von den Bestimmungen der §§ 6 bis 8 des Pfarrergesetzes abweicht.

(2) Die Bestimmung, daß Kandidaten der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in eine Pfarrstelle erst berufen werden können, wenn sie ihrer Hilfsdienstpflicht gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hilfsprediger vom 21. Dezember 1955 – Kirchl. Amtsbl. 1956 S. 2 – genügt haben, bleibt in Geltung.

(3) § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hilfsprediger bleibt unberührt.

#### § 3

Die Lehrverpflichtung nach § 11 Abs. 3 des Pfarrergesetzes ist im Sinne von Artikel 2 der Kirchenverfassung ausulegen.

#### § 4

Vor der Entscheidung über die Wiederbeilegung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung nach § 15 des Pfarrergesetzes ist das Geistliche Ministerium zu hören.

#### § 5

Für den Erlass einer Dienstordnung nach § 26 Abs. 2 des Pfarrergesetzes ist in sinngemäßer Anwendung von Artikel 10 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Kirchenvorstand zuständig. Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

#### § 6

Bei der Vornahme von Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden gilt hinsichtlich des § 27 Abs. 2 des Pfarrergesetzes bis auf weiteres die Regelung, daß gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Kirchenverfassung der zuständige Pastor zu verständigen ist; die Verständigung soll vorher erfolgen.

#### § 7

Pfarrer, denen im Sinne von § 29 des Pfarrergesetzes eine allgemein-kirchliche Aufgabe übertragen ist, sind die Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen. Artikel 45 Abs. 2 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.

#### § 8

Pfarrer im leitenden kirchlichen Amt im Sinne von § 30 des Pfarrergesetzes sind der Bischof und der Senior. Für ihre Rechtsstellung gelten die besonderen Bestimmungen der Artikel 63, 64 und 89 Abs. 5 bis 8 der Kirchenverfassung.

#### § 9

Das Recht, dienstliche Anordnungen im Sinne von § 35 des Pfarrergesetzes zu erlassen, wird durch Artikel 5 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung begrenzt.

§ 10

Zu § 38 des Pfarrergesetzes gilt ergänzend § 1 der Urlaubsordnung vom 27. Juli 1960 - Kirchl. Amtsbl. S. 59 -.

§ 11

Für die Durchführung von Kirchenvisitationen im Sinne von § 54 des Pfarrergesetzes bleiben die Richtlinien zur Durchführung von Kirchenvisitationen vom 16. Dezember 1949 - Kirchl. Amtsbl. 1950 S. 2 - bis auf weiteres in Geltung.

§ 12

Für Anordnungen nach § 57 des Pfarrergesetzes ist die Erweiterte Kirchenleitung zuständig. Vorher ist in allen Fällen die Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

§ 13

Der Anspruch nach § 58 Absatz 1 des Pfarrergesetzes soll nur geltend gemacht werden, wenn dem Pastor Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14

Die in § 60 des Pfarrergesetzes genannte Lehrordnung der Vereinigten Kirche vom 16. Juni 1956 gilt im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck nach Maßgabe eines noch zu erlassenden Kirchengesetzes.

§ 15

Für das Verfahren bei Verletzung der Amtspflicht nach § 61 des Pfarrergesetzes bleibt bis auf weiteres aufgrund des Kirchengesetzes vom 11. April 1956 - Kirchl. Amtsbl. S. 25 - das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 maßgebend.

§ 16

Anträgen auf Einsichtnahme in die Personalakten soll stattgegeben werden.

§ 17

Bleibt bei Entscheidungen einer übergeordneten Dienststelle die Gegenvorstellung des Pastors nach § 66 des Pfarrergesetzes erfolglos, so kann er eine Entscheidung der Erweiterten Kirchenleitung verlangen.

§ 18

Die in § 67 vorgesehene Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen, die die dienstrechtliche Stellung der Pastoren betreffen, erfolgt nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. April 1956 - Kirchl. Amtsbl. S. 44 -.

§ 19

Für die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche im Sinne von § 68 des Pfarrergesetzes bleibt der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten offen.

§ 20

Die Versetzung eines Gemeindepastors in ein anderes Amt gemäß Artikel 52 Abs. 1 der Kirchenverfassung ist nur nach den Bestimmungen der §§ 71 bis 76 des Pfarrergesetzes zulässig.

§ 21

Die Versetzung eines Inhabers einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Sinne von § 77 des Pfarrergesetzes ist gemäß Artikel 52 Abs. 1 der Kirchenverfassung nur zulässig, wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen notwendig ist. Die §§ 70 Abs. 2 und 3, 71 Abs. 2 und 3, 72 bis 76 des Pfarrergesetzes gelten sinngemäß.

§ 22

- (1) Artikel 53 Abs. 1 der Kirchenverfassung ist nur in den Grenzen des § 81 des Pfarrergesetzes anwendbar.
- (2) Eine Versetzung in den Wartestand ist nur nach Maßgabe der §§ 44 Abs. 4, 48 Abs. 3, 51 Abs. 3, 74 und 75 Abs. 2 des Pfarrergesetzes zulässig.
- (3) Eine Versetzung in den Ruhestand ist nur nach Maßgabe der §§ 48 Abs. 3, 51 Abs. 3, 75 Abs. 1, 84 Abs. 3, 86 Abs. 2, 87 und 89 Abs. 2 des Pfarrergesetzes zulässig.

(4) Bei der Versetzung in den Ruhestand nach § 89 Abs. 2 Satz 1 des Pfarrergesetzes sind der Pastor und die Vertretung der Pfarrerschaft vorher zu hören.

§ 23

Die Vertretung der Pfarrerschaft im Sinne der §§ 44 Abs. 2, 72 Abs. 1 und 88 Abs. 2 des Pfarrergesetzes und der §§ 12 und 22 dieses Gesetzes besteht aus drei Pastoren, die vom Geistlichen Ministerium aus seiner Mitte jeweils für drei Jahre gewählt werden.

§ 24

Zuständig für alle Beschlüsse, Maßnahmen und Entscheidungen, die im Rahmen des Pfarrergesetzes zu treffen sind, ist nach Artikel 84 Abs. 2 der Kirchenverfassung die Kirchenleitung, soweit keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind.

§ 25

Für Pastorinnen gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes und dieses Gesetzes sinngemäß. § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1958 - Kirchl. Amtsbl. S. 13 - bleibt bis auf weiteres in Geltung.

§ 26

Im übrigen bleibt die Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck unberührt.

Artikel 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.
- (2) Die Kirchenleitung erläßt, soweit es nicht eines Kirchengesetzes bedarf, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Das vorstehende von der Synode am 24. Juni 1964 und von der Kirchenleitung am 20. November 1964 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Dezember 1964

Die Kirchenleitung  
Göbel

**Pfarrergesetz  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands  
Vom 14. Juni 1963**

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Übersicht:**

I. Abschnitt	§§
Grundbestimmungen . . . . .	1—4
II. Abschnitt	
Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . . . .	5—15
Grundsätzliches . . . . .	5
1. Anstellungsfähigkeit . . . . .	6—10
2. Ordination . . . . .	11—15
III. Abschnitt	
Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . . . .	16—22
IV. Abschnitt	
Vom Dienst des Pfarrers . . . . .	23—30
1. In der Gemeinde . . . . .	23—28
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe . . . . .	29
3. In einem kirchenleitenden Amt . . . . .	30

V. Abschnitt	
Vom Verhalten des Pfarrers . . . . .	31—53
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten . . . . .	31
2. In Gemeinde und Kirche . . . . .	32—42
3. In Ehe und Familie . . . . .	43—49
4. In der Öffentlichkeit . . . . .	50—53

VI. Abschnitt	
Visitation und Dienstaufsicht . . . . .	54—58
1. Visitation . . . . .	54
2. Dienstaufsicht . . . . .	55—58

VII. Abschnitt	
Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht . . . . .	59—61

VIII. Abschnitt	
Schutz und Fürsorge . . . . .	62—68

IX. Abschnitt	
Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . . . .	69—91

1. Bewerbung, Übertragung einer anderen Stelle, Versetzung, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme . . . . .	69—80
a) Bewerbung . . . . .	69
b) Übertragung einer anderen Stelle an den Inhaber einer Pfarrstelle . . . . .	70
c) Versetzung des Inhabers einer Pfarrstelle . . . . .	71—76
d) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe . . . . .	77
e) Abordnung . . . . .	78
f) Beurlaubung . . . . .	79
g) Übernahme . . . . .	80
2. Wartestand und Ruhestand . . . . .	81—91
Allgemeines . . . . .	81—82
a) Wartestand . . . . .	83—85
b) Ruhestand . . . . .	86—91

X. Abschnitt	
Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . . . .	92—99
Allgemeines . . . . .	92
1. Entlassung aus dem Dienst . . . . .	93—96
2. Ausscheiden aus dem Dienst . . . . .	97—98
3. Entfernung aus dem Dienst . . . . .	99

XI. Abschnitt	
Schluß- und Übergangsbestimmungen . . . . .	100—104

Anlage zu § 67	
Ordnung für die Schlichtungsstelle . . . . .	1—9

I. Abschnitt  
Grundbestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrer.

§ 2

(1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder zu einer ihrer Gliedkirchen.

(3) Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

§ 3

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in ausschließlicher Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.

(2) Die Agende, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Der Pfarrer untersteht der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

§ 4

Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Pfarrer ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

II. Abschnitt

Voraussetzung für die Begründung des  
Dienstverhältnisses als Pfarrer

Grundsätzliches

§ 5

In das Dienstverhältnis als Pfarrer kann nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit erworben hat und ordiniert ist.

1. Anstellungsfähigkeit

§ 6

(1) Bewerber, die innerhalb der Vereinigten Kirche die Kirchengliedschaft besitzen, können die Anstellungsfähigkeit erwerben, wenn sie

1. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, und
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche, bestanden haben.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zulässig. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 bedürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 7, der Regelung durch Kirchengesetz.

§ 7

(1) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die in einer nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Gliedkirche des Lutherischen Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben haben, können diese in der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen erwerben, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit allgemein anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gegeben sind. Das gleiche gilt für Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses aus einer nicht dem Lutherischen Weltbund angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Anstellungsfähigkeit können auch erwerben:

- a) Bewerber aus lutherischen Freikirchen,
- b) Dozenten der Theologie,
- c) ordinierte Missionare,
- d) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- e) Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

§ 8

(1) Die Anstellungsfähigkeit nach § 6 wird verliehen, soweit nicht in Gliedkirchen eine andere Regelung besteht. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, so kann die Verleihung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Anstellungsfähigkeit nach § 7 muß ausdrücklich verliehen werden. Die Entscheidung kann von einem Kollo-

quium abhängig gemacht werden. Im Falle des § 7 Abs. 2 Buchstabe d und e soll der Entscheidung ein Kolloquium und eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche vorausgehen.

(3) Die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuholen, falls der Bewerber sie bei seiner Ordination nicht geleistet hatte. Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirche übergetreten sind (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e), sind zu ordinieren.

#### § 9

(1) Die nach diesem Gesetz erworbene Anstellungsfähigkeit wird innerhalb der Vereinigten Kirche allgemein anerkannt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

#### § 10

(1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn ein Kandidat, der die zweite theologische Prüfung bestanden hat, aus dem Kandidatenstand ausscheidet, entlassen oder entfernt wird.

(2) Nach Wiederaufnahme in den Kandidatenstand kann die Anstellungsfähigkeit wieder beigelegt werden.

#### 2. Ordination

##### § 11

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

(2) Vor der Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche.

(3) Der Ordinand verpflichtet sich schriftlich darauf, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündigung und Lehre „das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers, bezeugt ist“ (Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche). Der Wortlaut der Lehrverpflichtung wird in den Gliedkirchen besonders festgelegt.

(4) Die Ordination wird nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Vierter Band, vollzogen.

(5) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

##### § 12

Auf Grund des durch die Ordination erteilten Auftrages hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

##### § 13

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren,

a) wenn die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 20 für nichtig erklärt oder gemäß § 21 zurückgenommen wird und dabei zugleich auf Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erkannt wird (§ 22),

b) wenn das Dienstverhältnis des Pfarrers nach § 96 oder § 97 endet,

c) wenn der Pfarrer auf Grund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 98),

d) wenn gegen den Pfarrer in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird (§ 99),

e) wenn nach § 94 Abs. 3 auf dieses Recht verzichtet wird.

(2) Über den Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung soll der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes mit dem Betroffenen ein Gespräch führen.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Der Verlust ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

##### § 14

Wer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat, kann nicht in ein Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden.

#### § 15

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann wieder beigelegt werden.

(2) Zuständig ist die Kirche, die den Verlust dieses Rechtes ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann das Recht nach Absatz 1 wieder beilegen, wenn die zuständige Kirche nicht widerspricht; anderenfalls ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder in erneuerter Form auszustellen.

(4) Die Wiederbeilegung ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

### III. Abschnitt

#### Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

##### § 16

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder

b) die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

##### § 17

Die Berufung zum Pfarrer wird, unbeschadet der Bestimmungen in § 18 Abs. 2, durch die Einführung in einem Gottesdienst nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Vierter Band, vollzogen.

##### § 18

(1) Der Pfarrer erhält über die Berufung eine Urkunde, die in der Regel bei der Einführung ausgehändigt wird.

(2) Die Berufung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam.

(3) Die Urkunde soll die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

##### § 19

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

##### § 20

(1) Die Berufung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 5 oder § 14 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder unmündig war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

##### § 21

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

## § 22

(1) Bei der Feststellung der Nichtigkeit und bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, daß das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren geht.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

## IV. Abschnitt

### Vom Dienst des Pfarrers

#### 1. In der Gemeinde

##### § 23

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

##### § 24

(1) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenältesten und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

##### § 25

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

##### § 26

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch Dienstordnung geregelt werden.

##### § 27

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

##### § 28

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündi-

gung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

#### 2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

##### § 29

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleichermaßen zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 25 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Kirchengemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers die Bestimmungen des § 27, soweit nicht § 28 Satz 2 auf ihn Anwendung findet.

#### 3. In einem kirchenleitenden Amt

##### § 30

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt der Kirche zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zu rechtem kirchlichen Leben anzuhelfen. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordiniert Inhaber eines kirchenleitenden Amtes und wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie Anwendung finden.

## V. Abschnitt

### Vom Verhalten des Pfarrers

#### 1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

##### § 31

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft derer, denen durch die Ordination das Amt der Kirche anvertraut ist.

(2) Er soll die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern pflegen. In Lehre, Dienst und Leben soll er bereit sein, brüderlich Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

#### 2. In Gemeinde und Kirche

##### § 32

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

##### § 33

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

#### § 34

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

#### § 35

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

#### § 36

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere kirchliche Aufgaben, die seiner Vorbildung und dem Amt entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

#### § 37

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

#### § 38

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urteils aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

#### § 39

Verläßt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

#### § 40

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzugeben. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

#### § 41

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

#### § 42

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche

gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden.

### 3. In Ehe und Familie

#### § 43

(1) Der Pfarrer, der eine Ehe eingehen will, soll bedenken, daß die Pfarrfrau an seinem Dienst besonderen Anteil hat.

(2) Hat der Pfarrer ein Eheversprechen gegeben, so hat er dies alsbald mitzuteilen.

(3) Die erfolgte Eheschließung und kirchliche Trauung hat er anzuzeigen.

#### § 44

(1) Bestehen gegen die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers Bedenken, so findet eine mündliche Aussprache statt. In ihr ist eine für den Pfarrer, die Gemeinde und die Kirche tragbare Lösung anzustreben; insbesondere kann dabei eine Veränderung des Dienstverhältnisses erwogen werden, wenn die rechte Ausübung des Dienstes des Pfarrers in seinem bisherigen Wirkungskreis durch die beabsichtigte eheliche Verbindung ernstlich gefährdet erscheint.

(2) Werden die Bedenken nicht behoben und ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren würde, so muß seiner Eheschließung widersprochen werden. Der Pfarrer, der Visitor und eine Vertretung der Pfarrerschaft sind vorher zu hören.

(3) Der Widerspruch ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zuzustellen. Die Frau, mit der er die Ehe zu schließen beabsichtigt, ist über den Widerspruch und seine Rechtsfolgen zu unterrichten.

(4) Schließt der Pfarrer trotz des Widerspruchs die Ehe, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Seine Ehefrau erwirbt keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; es können ihr aber widerruflich Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.

(5) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

#### § 45

(1) Wird die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers nicht rechtzeitig bekannt, so können binnen drei Monaten nach Bekanntwerden Bedenken erhoben werden. § 44 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

#### § 46

Der Pfarrer soll seine Ehe recht führen. Gemeinsam mit seiner Ehefrau soll er um ein christliches Familienleben in der Zucht und Freiheit des Evangeliums bemüht sein.

#### § 47

Übt die Ehefrau einen Beruf aus, so hat der Pfarrer dies anzuzeigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen dahin zu wirken, daß die Ehefrau um seines Dienstes willen von der Ausübung ihres Berufes absieht.

#### § 48

(1) Hält ein Pfarrer oder seine Ehefrau die Erhebung einer Ehescheidungsklage für unvermeidbar, so hat er den Bischof unverzüglich zu unterrichten. Dieser soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird eine Klage auf Ehescheidung erhoben, so hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Abschriften der im Rechtsstreit gewechselten Schriftsätze, der Beweisaufnahmeprotokolle und der Urteile vorzulegen.

(3) Mit dem Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 67 hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 49

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen des § 48 Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäß. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

### 4. In der Öffentlichkeit

#### § 50

(1) Der Pfarrer darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als sie mit der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten und der Würde des Amtes zu vereinbaren sind.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerrufen ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Das gleiche gilt von der Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Ehrenämter ist jedoch anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie dem Amt abträglich ist.

#### § 51

(1) Der Pfarrer hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus dem Amt und aus der Rücksicht auf Kirche und Gemeinde ergeben. Insbesondere soll er um der rechten Ausübung des Dienstes willen, den er allen ohne Ansehen ihrer parteipolitischen Einstellung schuldig ist, in der Öffentlichkeit nicht als Anhänger einer bestimmten politischen Partei oder eines bestimmten politischen Programms hervortreten.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

#### § 52

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf um der besonderen Verpflichtung des Amtes der Kirche willen der Genehmigung.

#### § 53

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der Genehmigung. Zur Amtstracht (Talar) darf er sie nicht tragen.

## VI. Abschnitt

### Visitation und Dienstaufsicht

#### 1. Visitation

#### § 54

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen. Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu

beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere einer Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

### 2. Dienstaufsicht

#### § 55

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen.

#### § 56

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Mahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

#### § 57

(1) Im Wege der Dienstaufsicht kann, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, der Pfarrer bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner Bezüge beurlaubt und ihm hierbei die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 67 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

#### § 58

(1) Fügt der Pfarrer in Ausübung des Dienstes dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrzunehmen hat, schuldhaft Schaden zu, so ist er verpflichtet, diesen zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der kirchliche Rechtsträger einem Dritten Ersatz des Schadens zu leisten, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes verursacht hat, so hat der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem kirchlichen Rechtsträger anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der kirchliche Rechtsträger von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen den Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

## VII. Abschnitt

### Verletzung der Lehrverpflichtung und der

#### Amtspflicht

#### § 59

(1) Die Ordination zum Amt der Kirche verpflichtet den Pfarrer, das Evangelium rein zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten; verstößt er gegen diesen Auftrag, so verletzt er die Lehrverpflichtung.

(2) Aus dem Amt der Kirche und dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten des Pfarrers; verstößt er schuldhaft gegen diese, so verletzt er die Amtspflicht.

#### § 60

Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt die Lehrordnung der Vereinigten Kirche.

## § 61

Die Amtspflicht wird verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

## VIII. Abschnitt Schutz und Fürsorge

### § 62

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

### § 63

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

### § 64

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

### § 65

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Ein Anspruch des Pfarrers auf Einsichtnahme in die Personalakten besteht nicht.

### § 66

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Dienststelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

### § 67

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein besonderes kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes. Die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte wird nach den für diese erlassenen Bestimmungen vorgenommen.

### § 68

(1) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis kann die Schlichtungsstelle oder ein besonderes kirchliches Gericht (§ 67 Abs. 2) angerufen werden, wenn der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten nicht gegeben ist.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

## IX. Abschnitt

### Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Bewerbung, Übertragung einer anderen Stelle, Versetzung, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme

#### a) Bewerbung

##### § 69

Der Pfarrer hat nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen das Recht, sich um eine andere Verwendung (Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe) zu bewerben.

b) Übertragung einer anderen Stelle an den Inhaber einer Pfarrstelle

##### § 70

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Ihm kann eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Das Weitere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Übertragung wird, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 3 Satz 3, durch die Einführung in einem Gottesdienst nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Viertes Band, vollzogen.

(3) Der Pfarrer erhält hierüber eine Urkunde, die in der Regel bei der Einführung ausgehändigt wird. Sie soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben. Die Übertragung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam.

c) Versetzung des Inhabers einer Pfarrstelle

##### § 71

(1) Ohne seine Zustimmungen kann der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung versetzt werden,

a) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt bleiben soll,

b) wenn auf Grund eines Kirchengesetzes Pfarrer im kirchlichen Interesse planmäßig anders verwendet werden sollen,

c) wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

##### § 72

(1) Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des § 71 Abs. 1 Buchst. c sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft sind zu hören. Untersuchungen nach § 87 Abs. 3 können angeordnet werden.

(2) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Buchstabe c gegeben sind, ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 71 Abs. 1 Buchstabe c in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

### § 73

(1) Ist das Verfahren nach § 72 Abs. 1 abgeschlossen, so kann dem Pfarrer Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

### § 74

Wird in dem Verfahren nach § 72 Abs. 1 zugleich festgestellt, daß ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe zunächst nicht zu erwarten ist, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

### § 75

(1) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Versetzung des Pfarrers aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

### § 76

(1) Über die Versetzung nach § 71 und über die Versetzung in den Wart- oder Ruhestand nach den §§ 74 und 75 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung werden die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und Abs. 3 angewendet.

#### d) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

### § 77

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und 3, des § 71 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 75 und 76 gelten entsprechend.

#### e) Abordnung

### § 78

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung bedarf seiner Zustimmung, sofern ihre Dauer sechs Monate überschreitet. In diesem Falle ist, wenn der Pfarrer eine Pfarrstelle innehat, zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

#### f) Beurlaubung

### § 79

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach §§ 93 bis 95 aus dem Dienst entlassen wird.

#### g) Übernahme

### § 80

(1) Der Pfarrer kann aus dem Dienst der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen in den Dienst einer anderen Gliedkirche oder der Vereinigten Kirche übernommen werden.

(2) Das Weitere wird durch Kirchengesetz und bis zu dessen Erlaß durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen und dem Pfarrer geregelt. Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bisherigen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## 2. Wartestand und Ruhestand

### Allgemeines

### § 81

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden.

### § 82

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Wart- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.

(2) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) oder „im Ruhestand“ (i. R.).

#### a) Wartestand

### § 83

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartstandes die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld.

### § 84

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Er ist verpflichtet, einen ihm angetragenen kirchlichen Dienst oder eine Aufgabe zu übernehmen, die seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechen.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

### § 85

Der Wartestand endet,

- wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
- wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
- wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

#### b) Ruhestand

### § 86

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er es beantragt. Er kann auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden; zuvor ist er zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Bei kirchlichem Notstand können die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufgesetzt werden.

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

## § 88

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 87 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitor und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer die Verfügung bekanntgegeben wird.

## § 89

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die Bestimmungen der §§ 86 bis 88 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Auf seinen Antrag ist er nach dreijähriger Wartestandszeit in den Ruhestand zu versetzen.

## § 90

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung entbunden. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der Lehraufsicht und Amtszucht.

(2) Dem Pfarrer im Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

## § 91

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres jederzeit eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten sind ihm zu vergüten.

## Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

## Allgemeines

## § 92

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

1. Entlassung aus dem Dienst

## § 93

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muß mit Gründen versehen sein. Er ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 97 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

## § 94

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen oder um eine andere Aufgabe zu übernehmen, die ihn nicht von dem ihm in der Ordination erteilten Auftrag trennt, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtstracht zu tragen.

(2) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(3) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 und 2. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch ein kirchenleitendes Organ.

## § 95

(1) In den Fällen des § 94 verliert der Pfarrer mit der Entlassung für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.

(2) Dem Pfarrer kann auf Antrag das Recht des Rücktritts in den Dienst vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Pfarrers die für die Übertragung des Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

## § 96

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

(2) Der Pfarrer verliert ferner für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten

besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

## 2. Ausscheiden aus dem Dienst

### § 97

- (1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,
- wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
  - wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 verzichtet,
  - wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

### § 98

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrverfahren die Feststellung getroffen wird, daß er nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

## 3. Entfernung aus dem Dienst

### § 99

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Recht der Amtszucht (§ 61) geregelt.

## XI. Abschnitt

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 100

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft. Für den Erlaß der in diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche

und der Gliedkirchen tritt das Gesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

### § 101

Soweit Pfarrer bisher auf Grund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes sind.

### § 102

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

### § 103

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Gesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

### § 104

Bei Erlaß oder Änderung der in § 103 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Berlin, den 14. Juni 1963

Der Leitende Bischof

D. Lilje

## III. Bekanntmachungen

---

## IV. Kirchliche Organe

---

## V. Personalnachrichten

---

## VI. Mitteilungen

---

